



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2024



INHALTSVERZEICHNIS

	GESELLSCHAFTSRECHT	
Italien:	Gesellschafter- und Geschäftsführerversammlungen aus der Ferne: Noch bis Jahresende zulässig	4
Deutschland:	Geplante Einführung von „Commercial Courts“ für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten	4
	SUSTAINABILITY	
Italien:	Die Ablehnung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive.	5
	CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE	
Italien:	Assonime-Leitlinien 2024: Eine positive Bewertung für italienische Unternehmen und Investoren	5
	BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN	
Italien:	Freistellung von Strafen für Hybriddisalignments.	6
	STEUERERLEICHTERUNGEN UND - ANREIZE	
Italien:	Steuerguthaben für Transition 5.0 für Güter 4.0 mit hoher Energieeffizienz	6
	DATENSCHUTZRECHT	
Italien:	Rekordklage des italienischen Datenschutzbeauftragten gegen Enel Energia	7
	MERGERS & ACQUISITIONS	
Italien:	Kontrolle der EU über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen	7
	INTERNATIONALES STEUERRECHT	
Italien:	Steuerreform: Neuigkeit zur Zusammenarbeit zwischen italienischen und ausländischen Steuerbehörden	8
	VERRECHNUNGSPREISE	
Italien:	Investment Management Exemption - Vergütungsberechnung für Dienstleistungen	8
	ARBEITSRECHT	
Italien:	Umwandlung des Teilzeitvertrags in ein Vollzeitverhältnis aufgrund konkludenter Handlungen	9
	HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT	
Italien:	Werkvertrag und gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers für die Vergütung der Arbeitnehmer	9

INHALTSVERZEICHNIS

	KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT	
Italien:	Neue Bekanntmachung der EU-Kommission über die Definition des relevanten Marktes verabschiedet	10
	PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT	
Deutschland:	Wie weit ins Ausland reicht die Marke?	10
	BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN	
Italien:	Steuervergünstigung für Zuzügler.	11
	BESTEuerung DER PERSONEN	
Italien:	Stufenweise direkte Besteuerung ab 2024 für landwirtschaftliche Einkommen . . 11	
	UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ	
Italien:	Großunternehmen und Insolvenz: neue Maßnahmen zugunsten von Arbeitnehmern.	12
	UNTERNEHMENSSTRAFRECHT	
Italien:	Neue Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf zeitlich begrenzten oder mobilen Baustellen.	12
	STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN	
Italien:	Wiedereröffnung der Möglichkeit der Beilegung von Beanstandungen mit Sanktionen bei 1/18	13
	UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
Italien:	Versäumter Vorsteuerabzug und Ergänzungserklärung	13
	ENERGIERECHT	
Italien:	EE-Gemeinschaften: Es geht los!	14

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: GESELLSCHAFTER- UND GESCHÄFTSFÜHRERVERSAMMLUNGEN AUS DER FERNE: NOCH BIS JAHRESENDE ZULÄSSIG

Die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen ausschließlich per Tele-, Audio- oder Videokonferenz wird noch bis 31.12.24 möglich sein, da Art. 106 des Gesetzesdekrets Nr. 18/20, das während der Covid-19-Notstandsperiode erlassen wurde, wieder in Kraft gesetzt wurde. Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 215/23 gewährte dieses Recht zunächst den Versammlungen von Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen bis zum 30.04.24, während mit dem Gesetz Nr. 21/24 über die Wettbewerbsfähigkeit des Kapitalmarkts die Frist noch einmal, bis zum 31.12.24, verlängert wurde. Das bedeutet, dass ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen, auch wenn keine entsprechende Regelung in der Satzung vorhanden ist, komplett aus der Ferne abgehalten werden können, und die Teilnehmer sich nicht an demselben Ort einzufinden haben. Obwohl die genannten Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich auf die Sitzungen der Geschäftsführung Bezug nehmen, finden die Bestimmungen nach herrschender Meinung analog auch auf die Unternehmensführung Anwendung.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: GEPLANTE EINFÜHRUNG VON „COMMERCIAL COURTS“ FÜR WIRTSCHAFTSRECHTLICHE STREITIGKEITEN

Für Wirtschaftsstreitigkeiten, die einen internationalen Bezug aufweisen, ist die Verwendung von Englisch als Verfahrenssprache von großer Bedeutung. Ein neuer Gesetzesentwurf sieht die Schaffung spezialisierter, englischsprachiger „Commercial Courts“ an den Oberlandesgerichten vor, die für Streitigkeiten zwischen Unternehmen mit hohen Streitwerten zuständig sein sollen. Dazu gehören insbesondere auch gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten sowie Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen. Die Commercial Courts sollen nach besonderen Verfahrensregelungen verhandeln, die sich an die Schiedsgerichtsbarkeit anlehnen. Zugleich soll es einen vollständig englischsprachigen Instanzenzug geben. Einige deutsche Landgerichte haben insoweit bereits jetzt spezielle Kammern für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten, vor denen auf Englisch verhandelt wird. Wird das Gesetz wie vorgesehen verabschiedet, könnte sich die Führung von Prozessen ausländischer Unternehmen in gesellschafts- und wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten in Zukunft deutlich vereinfachen.

Luther.



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



Dott. Andrea Bernardi
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

SUSTAINABILITY

ITALIEN: DIE ABLEHNUNG DER CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE DIRECTIVE

Unter den verschiedenen Neuigkeiten, die das Europäische Parlament in den letzten Jahren auf den Weg gebracht hat, ist neben der CSRD und der Grünen Taxonomie, die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDD) in der Schwebe geblieben. Die im Februar 2022 vorgeschlagene Richtlinie sollte die Unternehmen dazu verpflichten, die Auswirkungen auf Menschen und Umwelt in der gesamten vorgelagerten und bei einigen Tätigkeiten sogar in der nachgelagerten Lieferkette zu ermitteln, zu bewerten, zu verhindern, zu mindern, zu bewältigen und zu beheben. Die CSDD wurde in den letzten Tagen dem Europäischen Rat zur endgültigen Annahme vorgelegt, jedoch ohne Erfolg. Die Gründe für die Ablehnung der CSDD liegen vor allem in der Befürchtung einer übermäßigen bürokratischen und finanziellen Belastung der Unternehmen. Neben den Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette, verlangte die CSDD von den Unternehmen auch die Verabschiedung von Klimaschutzplänen, um sich an den Zielvorgaben des Pariser Abkommens (Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C) zu orientieren, sowie die Einführung eines Aufsichtssystems zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und zur Verhängung von Sanktionen in diesem Bereich, einschließlich „Naming and Shaming“.



CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: ASSONIME-LEITLINIEN 2024: EINE POSITIVE BEWERTUNG FÜR ITALIENISCHE UNTERNEHMEN UND INVESTOREN

Assonime ist der italienische Verband von AGs. In dessen Leitlinien 2024 wurde untersucht, inwieweit die neuen Corporate-Governance-Grundsätze der G20/OECD, die den internationalen Maßstab für die Entscheidungen von Investoren bilden, in Italien umgesetzt werden. In der Analyse von Assonime, die mit einem Umsetzungsindex von fast 90% eine insgesamt positive Bewertung ergab, wurde der Selbstregulierung, einem äußerst flexiblen Instrument zur Anpassung der Governance an laufende Veränderungen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Zu den Anhaltspunkten für die Bewertung von Assonime wurde erneut die Tragweite des GvD Nr. 231/01 erwähnt. Insbesondere ist das GvD Nr. 231/01 die Normquelle für die Anwendung des Grundsatzes der Gewährleistung der Integrität der Buchführungs- und Berichterstattungssysteme, wonach die Unternehmen verpflichtet sind, interne Kontrollen, Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen einzurichten und deren Wirksamkeit zu gewährleisten. Außerdem muss die Anreizstruktur des Unternehmens mit ethischen und professionellen Standards in Einklang gebracht werden. Schließlich spielt das GvD Nr. 231/01 eine grundlegende Rolle auch für den Grundsatz hoher ethischer Standards, die vom Verwaltungsrat eingehalten werden müssen. In den Leitlinien wird nämlich angemerkt, dass viele Unternehmen es für sinnvoll erachtet haben, zu diesem Zweck interne Verhaltenskodexe zu erstellen.



Dott. Davide Moretti
davide.moretti@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott.ssa Valentina Fera
valentina.fera@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: FREISTELLUNG VON STRAFEN FÜR HYBRIDDISALIGNMENTS

Das GvD Nr. 209/23 führt einen Prämienmechanismus für Transaktionen ein, die zu Hybriddisalignments gem. Abschnitt IV des GvD Nr. 142/18 führen, mit dem Ziel, die Compliance zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerzahlern zu fördern. Die neue Disziplin ermöglicht die Freistellung von Strafen für unrichtige Steuererklärungen, sofern der Steuerzahler der Finanzverwaltung eine vorzeitige Mitteilung über den Besitz von Unterlagen - die mit sog. bescheinigtem Datum versehen sind - zur Überprüfung der Anwendung von den Vorschriften zur Neutralisierung von Disalignments vorlegt. Auf dem Inhalt besagter Unterlagen soll demnächst in ein heute noch nicht vorliegendes und zu erlassendes Ministerialdekret verwiesen werden. Die Freistellung von Strafen gilt ab dem Steuerjahr 2023 und erstreckt sich auch auf die vorigen Steuerjahre, sofern die Unterlagen innerhalb der Frist zur Einreichung der Erklärung für das Steuerjahr 2023 erstellt werden. Andererseits findet das Prämien-system nicht Anwendung, wenn bereits ein Verstoß gegen die Anti-Hybrid-Vorschriften festgestellt wurde oder Überprüfungen bzw. Kontrollen jeglicher Art, von denen der Steuerzahler, oder die mit demselben gesamtschuldnerisch handelnde Subjekte Kenntnis erlangt haben, von den Steuerbehörden veranlasst wurden.

bureau**Plattner**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND - ANREIZE

ITALIEN: STEUERGUTHABEN FÜR TRANSITION 5.0 FÜR GÜTER 4.0 MIT HOHER ENERGIEEFFIZIENZ

Mit Art. 38 des Gesetzesdekrets Nr. 19/24 wurde der Transitionsplan 5.0 für Investitionsprojekte in die in den Anhängen A und B des Gesetzes Nr. 232/16 genannten materiellen und immateriellen Güter 4.0 eingeführt, mit der Maßgabe, dass durch diese Investitionen eine Senkung des Energieverbrauchs um mindestens 3% für die Produktionsstruktur oder 5% der von der Investition betroffenen Prozesse erreicht wird. Zu den Gütern des Anhangs B gehören auch SW und Plattformen zur Überwachung des Energieverbrauchs der Einrichtung. Im Rahmen dieser Projekte kann man auch neue Güter für die Eigenproduktion von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch sowie, unter bestimmten Bedingungen, Kosten für die Ausbildung von Personal in technologischen Fähigkeiten, die für die digitale und energetische Transformation von Produktionsprozessen relevant sind, begünstigen. Das Steuerguthaben kann, gemäß der Verbrauchsreduzierung und Höhe der Investition, bis zu 45% dieser betragen. Um das Steuerguthaben zu erhalten, müssen die Unternehmen dem Gestore Servizi Energetici (GSE) ex-ante eine Bescheinigung vorlegen, durch welche die mittels der Investitionen in neue materielle oder immaterielle Güter erzielbare Senkung des Energieverbrauchs bescheinigt und das Guthaben reserviert wird, sowie eine Bescheinigung ex-post, in der die tatsächliche Durchführung der Investitionen bestätigt wird.

Deloitte.



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: REKORDKLAGE DES ITALIENISCHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN GEGEN ENEL ENERGIA

Am 08.02.24 verhängte die italienische Datenschutzbehörde ein Bußgeld gegen Enel Energia, weil das Unternehmen seine Datenbanken mit persönlichen Daten der Kunden nicht angemessen vor missbräuchlichen Zugriffen durch Vermittler für Energielieferverträge geschützt hatte. Mit einem Betrag von knapp 80 Millionen € (entsprechend 8% der Höchststrafe und 0,32% des Jahresumsatzes des Unternehmens) handelt es sich um die höchste, jemals von der Behörde verhängte Geldbuße. Die Behörden hatten zuvor vier Unternehmen geprüft, die Leistungen der Enel Energia-Unternehmen durch aggressives Telemarketing bewarben, mangels eines direkten Kooperationsvertrages mit Enel, aber keine Verträge in deren Namen hätten abschließen können. Die dem Bußgeld zugrunde liegenden Vorwürfe gegen Enel betreffen u.a. die nicht angemessene Bewertung der Risiken in Verbindung mit der Schnittstelle des Unternehmensportals für das Hochladen von Verträgen durch Drittvermittler, sowie, als Verantwortliche für die Datenverarbeitung, die unzureichenden Maßnahmen zur Kontrolle der gesamten Kette und zur Verhütung und Bekämpfung unrechtmäßiger Handlungen von Vermittlern.

Rödl & Partner

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: KONTROLLE DER EU ÜBER DEN BINNENMARKT VERZERRENDE DRITTSTAATLICHE SUBVENTIONEN

Die EU-Verordnung Nr. 2022/2560, die seit dem 12.01.23 in Kraft ist, zielt darauf ab, Verzerrungen des Binnenmarkts zu bekämpfen, die durch Subventionen aus Nicht-EU-Ländern verursacht werden.

Hierfür verfügt die EU-Kommission über die Befugnis, alle Transaktionen von Amts wegen zu prüfen, die zu einem Unternehmenszusammenschluss führen, wobei die größten Transaktionen einer Meldepflicht unterliegen. So müssen die fusionierten Unternehmen, das übernehmende Unternehmen und die Unternehmen, die ein Gemeinschaftsunternehmen gründen und Subventionen von Drittstaaten in Höhe von mehr als 50 Millionen Euro erhalten, die Transaktion der EU-Kommission melden, wenn mindestens eines dieser Subjekte einen Umsatz von mehr als 500 Millionen Euro in der EU erzielt.

Die EU-Kommission nimmt eine vergleichende Bewertung zwischen den negativen Auswirkungen der Subventionen in Form von verzerrenden Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den positiven Auswirkungen auf die Entwicklung der subventionierten Wirtschaftstätigkeit vor, auch im Hinblick auf die politischen Ziele der EU. Geldbußen können beispielsweise bis zu 1% des Umsatzes des betreffenden Unternehmens betragen, wenn keine oder falsche Informationen übermittelt werden.

Sanktionen können beispielsweise bis zu 1% des Umsatzes betragen, wenn keine oder falsche Informationen übermittelt werden.



Avv. Flavia Salvatore
flavia.salvatore@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Avv. Elfriede Zanellati
Elfriede.Zanellati@hager-partners.it

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: STEUERREFORM: NEUIGKEIT ZUR ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ITALIENISCHEN UND AUSLÄNDISCHEN STEUERBEHÖRDEN

Das GvD Nr. 13/24 hat die Instrumente der Zusammenarbeit zwischen in- und ausländischen Steuerbehörden bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung vollständig reformiert. Die neuen Vorschriften (in den Artikeln 31bis - 31bis. 4 des Präsidialdekrets Nr. 600/73 enthalten) umfassen nun fünf Instrumente: i) Informationsaustausch auf Ersuchen; ii) Instrumente der fortgeschrittenen Verwaltungszusammenarbeit; iii) Teilnahme ausländischer Beamter an Steuerprüfungen; iv) gleichzeitige Prüfungen; v) gemeinsame Prüfungen. Obwohl Italien bereits über eine detaillierte Regelung der Zusammenarbeit verfügte, ist die Reform durch die Umsetzung der auf EU-Ebene geltenden operativen Modalitäten infolge der EU-Richtlinie Nr. 2011/16 motiviert. Die neuen Instrumente werden zum Teil auch in den Beziehungen zu den Staaten angewandt, mit denen Italien einen Vertrag über den Informationsaustausch geschlossen hat. Das GvD Nr. 13/24 sieht eine Stärkung der Instrumente zur Verhinderung und Bekämpfung von Steuerhinterziehung im Bereich der Mehrwertsteuer vor. Zu den wichtigsten Neuerungen gehört, dass der Steuervertreter (d.h. die Person, die im Namen einer gebietsfremden Person mehrwertsteuerliche Pflichten oder Rechte wahrnimmt) von nun an bestimmte Anforderungen im Hinblick auf die „Ehrenhaftigkeit“ (mit dem Fehlen von Vorbestrafungen verbunden) erfüllen muss.

MORRI
ROSSETTI

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: INVESTMENT MANAGEMENT EXEMPTION - VERGÜTUNGSBERECHNUNG FÜR DIENSTLEISTUNGEN

Im Rahmen der Investment Management Exemption (sprich der Tatsache, dass ein nicht ansässiges Investitionsunternehmen, welches die Unterstützung für Investitionstätigkeiten anderer Gesellschaften nutzt, nicht als italienische Betriebsstätte eingestuft werden kann), hat das italienische Finanzamt mit der Verfügung Nr. 68665/24 die Vorgehensweisen für die Vergütung der zu Gunsten des nicht-ansässigen Subjektes (oder dessen Gesellschaftsstruktur) geleisteten Dienste festgelegt. Im Allgemeinen stimmen die genannten Berechnungsmethoden mit jenen der Transfer Pricing Bestimmungen überein (welche auch in den OECD-Richtlinien aufgeführt sind), allerdings wird zwischen 1) Verwaltungsdienstleistungen in Bezug auf die Investitionen (d.h. Ankauf/Verkauf/Handel mit Finanzinstrumenten, usw.) und 2) damit zusammenhängende Leistungen (wie z.B. Förderungs- und Entwicklungstätigkeiten) unterschieden. Während für die zweite Kategorie keine spezifische Berechnungsmethode vorgesehen ist, wird für die Vergütung der ersten die Preisvergleichsmethode als am angemessensten erachtet. Sollte die Preisvergleichsmethode nicht anwendbar sein und sollten die Parteien die gleichen wirtschaftlichen Risiken (oder verbundene wichtige Risiken) aufweisen, so wird die Anwendung der Profit split Methode nahegelegt.

HAGER & PARTNERS



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Dott.ssa Katia Scordia
katia.scordia@hager-partners.it

ARBEITSRECHT

ITALIEN: UMWANDLUNG DES TEILZEITVERTRAGS IN EIN VOLLZEITARBEITSVERHÄLTNIS AUFGRUND KONKLUDENTER HANDLUNGEN

Mit Urteil Nr. 4350 vom 19.02.24 befasste sich das Kassationsgericht mit der Frage der Umwandlung des Arbeitsvertrags von Teilzeit- in Vollzeitbeschäftigung im Falle ständiger Überstunden und zusätzlicher Arbeit.

Der Arbeitnehmer klagte auf Umwandlung seines Arbeitsverhältnisses in ein Vollzeitarbeitsverhältnis, da das Unternehmen immer wieder Überstunden und Mehrarbeit verlangte. In dem Urteil, das die Entscheidung des Berufungsgerichts Cagliari bestätigt, wird bekräftigt, dass, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses regelmäßig und kontinuierlich Überstunden und zusätzliche Arbeit leistet, trotz der anfänglich unterschiedlichen Willensbekundungen der Parteien, eine Änderung der ursprünglichen Vertragsbestimmungen erfolgt und das Teilzeitarbeitsverhältnis aufgrund konkludenter Handlungen in ein Vollzeitarbeitsverhältnis umgewandelt wird. Dies hat zur Folge, dass die für den Teilzeitvertrag vorgesehene Regelung, einschließlich der Sanktionen, nicht mehr auf das Arbeitsverhältnis anwendbar ist, da diese Umwandlung nicht aufgrund einer Rechtsquelle, sondern aufgrund des einvernehmlichen Willens der Parteien erfolgt, die damit in den Anwendungsbereich der für Vollzeitverträge vorgesehenen Regelung fallen.



HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: WERKVERTRAG UND GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS FÜR DIE VERGÜTUNG DER ARBEITNEHMER

Der italienische Kassationsgerichtshof hat sich kürzlich erneut mit der Frage der gesamtschuldnerischen Haftung des Auftraggebers für die Verbindlichkeiten des Werkunternehmers ggü. seinen im Vertrag involvierten Arbeitnehmern befasst (vgl. Kassationsgerichtshof, Abt. II, 12.01.24, Nr. 1281). Wenn sich hiernach Erfüllungsgehilfen des Werkunternehmers auch außergerichtlich an den Auftraggeber wenden, um die Zahlung des für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung geschuldeten Betrages zu erwirken, werde der Auftraggeber gem. Art. 1676 it. ZGB zum unmittelbaren Schuldner der Erfüllungsgehilfen. Er hafte mit dem Werkunternehmer gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des geschuldeten Werklohns und selbst wenn er an den Werkunternehmer zahle, sei er von dieser Verpflichtung ggü. dessen Erfüllungsgehilfen nicht befreit. Außerdem könne der Auftraggeber gegen die Forderung des Werkunternehmers nicht einwenden, dieser habe die Erfüllung seiner Verpflichtungen ggü. seinen Arbeitnehmern nicht nachgewiesen. Die Haftung nach Art. 1676 it. ZGB setze das Bestehen einer Schuld des Auftraggebers ggü. dem Werkunternehmer voraus, wobei die Beweislast bei dem Arbeitnehmer liege, der die Zahlung verlangt.

GRIMALDI : ALLIANCE



Avv. Vittorio De Luca
vittorio.deluca@delucapartners.it



Avv. Irene Crisci
irene.crisci@delucapartners.it



Avv. Ilario Giangrossi
igiangrossi@grimaldialliance.com



Avv. Matteo Cauteruccio
mcauteruccio@grimaldialliance.com

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: NEUE BEKANNTMACHUNG DER EU-KOMMISSION ÜBER DIE DEFINITION DES RELEVANTEN MARKTES VERABSCHIEDET

Am 08.02.24 hat die Europäische Kommission die erste Überarbeitung der Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (die „Bekanntmachung“) für die Anwendung des Wettbewerbsrechts verabschiedet. Dies ist die erste Überarbeitung seit 1997. Die Definition des relevanten Marktes ist Teil der vorläufigen Analyse, die für die Feststellung einer Reihe von Wettbewerbsverstößen nach Art. 101 und 102 AEUV sowie für die Beurteilung bestimmter Zusammenschlüsse unerlässlich ist. Die Aktualisierung ist daher notwendig, um die Bekanntmachung an neue Marktgegebenheiten, Entwicklungen in der Kommissionspraxis und der EU-Rechtsprechung anzupassen und die Transparenz und Rechtssicherheit für Unternehmen zu erhöhen. Zu den wichtigsten Neuerungen in der überarbeiteten Bekanntmachung gehören: i) neue Leitlinien für die Definition sog. digitaler Ökosystemen und sog. mehrseitiger Plattformen; ii) Klarstellungen zu den quantitativen Techniken, die die Kommission bei der Definition eines Marktes anwenden kann; iii) die Bewertung anderer Kriterien als des Verkaufspreises; iv) die vorausschauende Berücksichtigung struktureller Veränderungen von Märkten, insbesondere bei Märkten, die dem technologischen Wandel unterliegen; v) die Möglichkeit, einen globalen Markt auch auf der Grundlage des Wettbewerbsdrucks und der allgemeinen Wettbewerbsbedingungen zu definieren.

Deloitte.

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: WIE WEIT INS AUSLAND REICHT DIE MARKE?

Kann der Inhaber einer nationalen Marke, z.B. einer deutschen, jemandem verbieten, im Ausland Waren zu besitzen, z.B. selbst oder bei Dritten zu lagern, die von der nationalen Marke erfasst sind, wenn der andere diese Ware im Internet, auch über Amazon, unbefugt unter dieser Marke für den Vertrieb in das Schutzland anbietet, wobei weder die Ware, die dorthin gelangt, noch deren Verpackung mit der markenverletzenden Bezeichnung versehen sind? Erstreckt sich, mit anderen Worten, der Schutz einer nationalen Marke auf Handlungen, die eindeutig im Ausland erfolgen (Besitz, Lagerung), aber eindeutig inländischen Handlungen vorgelagert sind? Und was heißt „besitzen“, ist das nur der Fall, wenn man die Sachen im eigenen Lager hat, oder auch dann, wenn man sie nur bei einem Dritten jederzeit bestellen könnte? Diese Fragen sind in einem Fall erheblich, in welchem Taucherausrüstung von Spanien aus unter Verletzung einer deutschen Marke für den Vertrieb dort im Internet angeboten wurde. Das Angebot im Internet und den Vertrieb in Deutschland kann man untersagen. Aber was ist mit den Waren in Spanien? Der Bundesgerichtshof hat, weil es um die Auslegung des Art. 10 Abs. 3 lit. b) der Richtlinie (EU) 2015/2436 geht, diese Fragen dem EuGH vorgelegt (BGH Beschl. v. 24.01.24, I ZR 205/22 – Extreme Durable).



Avv. Emilio Cucchiara
cucchiara@deloitte.it



Avv. Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it



Mariano Carlo Rossi
marirossi@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
 „Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: STEUERVERGÜNSTIGUNG FÜR ZUZÜGLER

Mit Art. 5 des GvD Nr. 209/23 wurde eine neue Steuererleichterung für Zuzügler eingeführt. Diejenigen, die ab dem 01.01.24 gem. Art. 2 des Einkommenssteuergesetzes in Italien steuerlich ansässig sind, können eine 50-prozentige Steuerbefreiung (60-prozentige bei minderjährigen Kindern) von Einkünften aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 600.000 € nutzen. Die Regelung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige in den drei Jahren vor Zuzug nicht in Italien steuerlich ansässig war, dass er mindestens vier Jahre lang in Italien steuerlich ansässig bleibt und dass er hoch qualifiziert ist gemäß den GvD Nr. 108/12 und Nr. 206/07. Der Gesetzgeber sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, die Steuervergünstigung auch dann in Anspruch zu nehmen, wenn der Steuerpflichtige zu einem Unternehmen, das zum selben Konzern gehört, nach Italien zieht oder wenn er zum selben Unternehmen, bei dem er vor seiner Auswärtstätigkeit, oder zu einem Unternehmen, das zum selben Konzern gehört, nach Italien zurückkehrt (das ist der Fall von Entsendungen ins Ausland mit Rückkehr nach Italien). In diesen Fällen sieht der Gesetzgeber einen Auslandsaufenthalt von 6 bzw. 7 Jahren vor.

bureau**Plattner**

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: STUFENWEISE DIREKTE BESTEuerung AB 2024 FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE EINKOMMEN

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 215/23 (sog. „Aufschubverordnung“) wurde die geltende Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Einkommen mit Wirkung ab 01.01.24 abgeändert. Vorbehaltlich anderer Optionen, besteuern die selbstwirtschaftenden Landwirte gem. Gesetzesdekret Nr. 203/82 (sog. „CD“) und die hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmen gem. Gesetzesdekret Nr. 99/04 (s.g. „IAP“), die in der Rentenkasse für die Landwirte eingetragen sind, ihre Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Basis der vom Kataster festgelegten Besitz- und landwirtschaftlichen Erträge.

In den Vorjahren (2017 – 2023) waren diese Subjekte vollständig von einer Besteuerung dieser Erträge befreit. Nunmehr besteht die Steuerbefreiung nur für Besitz- und landwirtschaftliche Erträge bis zu 10.000 €. Darüber hinaus und bis zu 15.000 € wird diese Steuergrundlage abzüglich eines Abschlages von 50% besteuert und darüber hinaus zur Gänze.

Ausgeschlossen von diesen Bestimmungen sind die Kapitalgesellschaften und die Personengesellschaften, auch wenn Letztere für die Besteuerung aufgrund der Katastererträge optiert haben.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dott.ssa Cristina Martello
cristina.martello@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: GROSSUNTERNEHMEN UND INSOLVENZ: NEUE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON ARBEITNEHMERN

Das Abgeordnetenhaus hat den Gesetzesentwurf zur Umwandlung mit Änderungen des Gesetzesdekrets vom 18.01.24, das Dringlichkeitsmaßnahmen zur sog. „amministrazione straordinaria“ (Sonderverwaltungsverfahren) von Großunternehmen von strategischer Bedeutung enthält, endgültig angenommen. Art. 2quinquies bestimmt Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bewältigung der Beschäftigungskrise von Arbeitnehmern der Zulieferer von Anlagen von nationaler strategischer Bedeutung. Insbesondere sieht er vor, dass die INPS (it. Sozialversicherungsanstalt) für das Jahr 2024 eine Lohnergänzung mit dem entsprechenden Beitrag zugunsten der von privaten Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer anerkennt, die ihre Arbeitstätigkeit infolge der Aussetzung oder Einschränkung der Arbeitstätigkeit von Unternehmen, die mindestens eine Industrieanlage von nationaler strategischer Bedeutung betreiben, aussetzen oder einschränken. Der ursächliche Zusammenhang für die Aussetzung oder Einschränkung der Arbeitstätigkeit wird in der „Mono-Beauftragung“ oder in der vorherrschenden geschäftlichen Einflussnahme durch das sich in der Krise befindende auftraggebende Unternehmen gesehen. Soweit es die Dauer anbelangt, so wird die Unterstützung für einen Zeitraum von höchstens sechs Wochen gewährt, der auf maximal zehn Wochen verlängert werden kann.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: NEUE VORSCHRIFTEN ÜBER SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AUF ZEITLICH BEGRENZTEN ODER MOBILEN BAUSTELLEN

Ab dem 01.10.24 tritt eine neue Rechtsvorschrift zur teilweisen Änderung des konsolidierten Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Kraft. Ziel ist es, das Risiko von Arbeitsunfällen zu verhindern und zu minimieren, indem juristische Personen verpflichtet werden, Schulungen durchzuführen und sich mit wichtigen Dokumenten wie dem Dokument zur Risikobewertung auszustatten. Das vom Gesetzgeber gewählte Instrument ist die innovative „Punkte-Lizenz“. Diese wird von der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörde an Unternehmen und Selbstständige vergeben, die auf zeitlich begrenzten oder mobilen Baustellen tätig sind, auf denen Hoch- oder Tiefbauarbeiten durchgeführt werden.

Jedes Unternehmen oder jeder Selbstständige erhält eine anfängliche Punktzahl von dreißig Punkten und darf auf Baustellen mit mindestens fünfzehn Punkten tätig sein.

Bei schwerwiegenden Verstößen im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, einschließlich der Anerkennung der Verantwortung des Arbeitgebers für einen Unfall am Arbeitsplatz, wird die Zulassung entzogen. Die Punkte werden durch Schulungsmaßnahmen wiedererlangt.

MORRI
ROSSETTI



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: WIEDERERÖFFNUNG DER MÖGLICHKEIT DER BEILEGUNG VON BEANSTANDUNGEN MIT SANKTIONEN BEI 1/18

Der italienische Gesetzgeber hat vor kurzem die Möglichkeit „wiedereröffnet“, Steuerstreitigkeiten auf begünstigte Weise beizulegen und dabei von erheblichen Erleichterungen bei den Strafen zu profitieren, die auf 1/18 reduziert werden. Insbesondere sieht Art. 3 Abs. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 215/23 (sog. Milleproroghe), der bei der Umwandlung in Gesetz eingefügt wurde, die Ausweitung und Wiedereröffnung des sog. „speziellen“ Berichtigungsverfahrens, das bereits im Gesetz Nr. 197/22 (Haushaltsgesetz 2023, dessen Fristen abgelaufen sind) vorgesehen war, auch für Verstöße in Bezug auf Steuererklärungen, die sich auf den Steuerzeitraum 2022 beziehen (sofern gültig eingereicht), vor. Das Gesetz sieht ausdrücklich Folgendes vor: „Die Bestimmungen von Art. 1, Abs. 174 bis 178 des Gesetzes Nr. 197 vom 29.12.22 über die Berichtigung von Steuererklärungen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 21, Abs. 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 30.03.23, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 56 vom 26.05.23 umgewandelt wurde, gelten auch für Verstöße in Bezug auf gültig eingereichte Erklärungen, die sich auf den am 31.12.22 laufenden Steuerzeitraum beziehen, soweit in diesem Absatz nichts anderes vorgesehen ist“. Zu diesem Zweck kann die Zahlung der geschuldeten Beträge unter Anwendung der reduzierten Strafen in einer einzigen Rate bis zum 31.03.24 oder in vier Raten erfolgen.

Deloitte.

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: VERSÄUMTER VORSTEUERABZUG UND ERGÄNZUNGSERKLÄRUNG

In Beantwortung der verbindlichen Informationsanfrage Nr. 479 vom 19.12.23 stellte das italienische Finanzamt klar, wann die Ergänzungserklärung verwendet werden kann, um ein nicht ausgeübtes Recht auf Vorsteuerabzug zu korrigieren.

Das Recht auf Vorsteuerabzug und der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer werden durch die Ergänzungserklärung gewährleistet. Damit können Fehler oder Versäumnisse berichtigt werden, die zu einem höheren steuerpflichtigen Einkommen, einer höheren Steuerschuld bzw. zu einem niedrigeren abziehbaren Überschuss geführt haben. Die Abgabe einer Ergänzungserklärung ist daher dann zulässig, wenn der zum Vorsteuerabzug berechnete Steuerpflichtige aufgrund eines bloßen Irrtums dieses Recht nicht rechtzeitig ausgeübt hat, obwohl er die Eingangsrechnung erhalten und registriert hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergänzungserklärung bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr, in dem die Erklärung abgegeben wurde, eingereicht werden kann, wobei keine Sanktionen verhängt werden, wenn die Eingangsrechnungen korrekt und ordnungsgemäß registriert sind.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO



Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it

ENERGIERECHT

ITALIEN: EE-GEMEINSCHAFTEN: ES GEHT LOS!

Mit der Veröffentlichung der operativen Regelungen haben der GSE und das Umwelt- und Energieministerium (MASE) den lang ersehnten Startschuss für die Umsetzung der Eigenverbrauchssysteme (und insbesondere der EE-Gemeinschaften) gegeben. Die operativen Regelungen folgen dem Ministerialdekret über die EE-Gemeinschaften, der am 23.01.24 in Kraft getreten ist. Für den innerhalb der EE-Gemeinschaft virtuell eigenverbrauchten Strom ist ein Fördertarif vorgesehen, der je nach Leistung der EE-Anlage (die nicht über 1MW liegen darf) zwischen 60 und 85 €/MWh beträgt. Dieser Tarif wird bei EE-Gemeinschaften in Mittel- und Norditalien um einen Korrekturfaktor von 4 bzw. 10 €/MWh erhöht. Auch die Projektierung kann bis zu einem Höchstbetrag von 40% der förderfähigen Kosten bezuschusst werden, dies vorausgesetzt die EE-Gemeinschaft befindet sich in einer Gemeinde mit bis zu 5.000 Einwohnern. Wird diese Bezuschussung beansprucht, verringert sich der Fördertarif auf den eigenverbrauchten Strom um 50%. Am 8. April ist die Aktivierung einer Plattform durch den GSE vorgesehen, in welcher die Betreiber von EE-Gemeinschaften die Förderung beantragen bzw. die Förderfähigkeit eines Projekts einer EE-Gemeinschaft prüfen lassen können. Vorgesehen ist auch ein Tool, mit welchem man anhand der Eigenschaften einer EE-Gemeinschaft deren Rentabilität simulieren kann.

Rödl & Partner



Avv. Gennaro Sposato
gennaro.sposato@roedl.com



Dott.ssa Alice Fiorillo
alice.fiorillo@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.